



AG Vkm Niedersachsen



Kirchengewerkschaft Niedersachsen

ADK-Info 2/2014

Volle Jahressonderzahlung bei Arbeitsplatzwechsel

Arbeitnehmerbeitrag zur Zusatzversorgung in ADK nicht umsetzbar

Sekretärinnen teilweise höhergruppiert

Keine Einigung über das Rederecht der juristischen Arbeitnehmerreferentin

Volle Jahressonderzahlung erhalten künftig auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im laufenden Kalenderjahr ihren Arbeitsplatz gewechselt haben. Voraussetzung ist, dass sowohl auf das frühere Arbeitsverhältnis als auch auf das neu gegründete Arbeitsverhältnis die Dienstvertragsordnung (DVO) anwendbar war bzw. ist. Zeiten der vorangegangenen Anstellung werden dann auf das am 1. Dezember bestehende Arbeitsverhältnis angerechnet. Grund für die Anrechnung ist, dass sämtliche Anstellungsträger innerhalb des Anwendungsbereichs der DVO als ein und derselbe Arbeitgeber gewertet werden. Diese kirchenrechtliche Besonderheit rechtfertigt insofern ein künftiges Abweichen von den restriktiveren Regelungen zur Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L.

Ein Arbeitnehmerbeitrag zur zusätzlichen Altersversorgung (ZVK Detmold), wie ihn die Landeskirche Hannovers seit Januar 2014 für ihre Versicherten anstrebt, ist über die ADK derzeit nicht umsetzbar. Gemäß § 12 MG ist die Zusatzversorgung ausdrücklich nicht Gegenstand der ADK. Dennoch ist die Dienstgeberseite der Landeskirche Hannovers der Auffassung, die ADK sei für die Einführung eines Arbeitnehmereigenbeitrags zuständig und stellte einen entsprechenden Beschlussantrag. Die Arbeitnehmerseite wies diese Rechtsauffassung als abwegig zurück, der Beschlussantrag der Dienstgeber scheiterte.

Sekretärinnen werden ab 1. September teilweise höhergruppiert. Begünstigt werden Gemeindesekretärinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, wenn ihnen entsprechende Tätigkeiten übertragen sind. Sie steigen von Entgeltgruppe 4 auf in die Entgeltgruppe 5. Bisher war dieser Aufstieg nur möglich, wenn nachgewiesen wurde, dass die ausgeübte Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. Ephoralsekretärinnen, die in erheblichem Umfang selbständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen und in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung stehen, steigen von Entgeltgruppe 7 auf in Entgeltgruppe 8. Damit sind sie künftig den Sekretärinnen der Leitung von Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden gleichgestellt. Sekretärinnen der Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten steigen von Entgeltgruppe 7 auf in Entgeltgruppe 8.

Geschäftsordnung: Es war bisher leider keine Einigung mit den Arbeitgebervertretern über das Rederecht der juristischen Referentin der Arbeitnehmerseite bei den Verhandlungen in der ADK möglich!

Die Beschlüsse der ADK treten in Kraft, wenn innerhalb eines Monats keine Einwendungen erhoben werden.

Dietrich Kniep
AG Vkm Hannover

im Haus der Ev. Jugend
Am Steinbruch 12 - 30449 Hannover
Fon: 0511 270 215 60 - Fax: 0511 270 215 61
E-Mail: vkm@evlka.de
www.vkm-hannover.de

Werner Massow
Kirchengewerkschaft Niedersachsen

im Haus der Ev. Jugend
Am Steinbruch 12 - 30449 Hannover
Fon: 0511 270 24 530 - Fax: 0511 27 24 535
E-Mail: info@kg-nds.de
www.kg-nds.de www.mvv-kita.de